

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/11/27 VGW-122/043/8961/2019

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.11.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

27.11.2019

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §77 Abs1

GewO 1994 §79 Abs1

GewO 1994 §79 Abs2

GewO 1994 §79 Abs3

Rechtssatz

Eine Beschränkung der Hauptbetriebszeit, welche eine ruinöse Einschränkung des Betriebes darstellt, ist jedenfalls als in das Wesen der Betriebsanlage eingreifende Maßnahme zu qualifizieren, weil damit in die Substanz des verliehenen Rechtes eingegriffen wird. Damit wird in weiterer Folge auch die gegenständliche Auflage unzulässig.

Schlagworte

Auflage; Vorschreibung zusätzlicher Auflagen; Einschränkung der Betriebszeit; Wesen der Betriebsanlage; Wesensänderung; Sperrzeitenverordnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2019:VGW.122.043.8961.2019

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$